

Neue Herkunftskennzeichnung von Lebensmitteln bei Verwendung des BIO AUSTRIA-Logos

Beratungsblatt Herkunftskennzeichnung 20200604.docx



BIO AUSTRIA-Lebensmittel werden grundsätzlich aus BIO AUSTRIA-Rohstoffen hergestellt, bei deren Herstellung höchste Prozessqualität und biobäuerliche Herkunft aus Österreich beachtet werden. Transparente Herstellungsverfahren und nachvollziehbare Kennzeichnung sind seit jeher Basis unserer Arbeit und werden von Bio-Konsumentinnen und Konsumenten wertgeschätzt.



Die neue Herkunftskennzeichnung von Lebensmitteln bietet uns die Chance, das BIO AUSTRIA-Logo noch stärker als Garantie für Bio-Qualität aus Österreich zu positionieren.

Wo BIO AUSTRIA drauf steht, ist Bio-Qualität aus Österreich drinnen!

Seit 1. April 2020 gilt eine Erweiterung hinsichtlich der Kennzeichnungspflicht der Herkunft. Konkret geht es um die Kennzeichnung von vorverpackten Lebensmitteln, bei denen freiwillig auf das Ursprungsland, eine Region oder einen Herkunftsort hingewiesen wird.

Schon bisher war die Herkunft zwingend anzugeben:

- bei verpacktem Fleisch (frisch, gekühlt oder gefroren), frischem Obst und Gemüse, Olivenöl, Honig, Fisch, Eiern.
- bei Bio-Produkten: Das EU-Bio-Logo, die Herkunftsbezeichnung (Österreichische Landwirtschaft, EU- Landwirtschaft, Nicht-EU-Landwirtschaft, EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft) und der Kontrollstellencode müssen sich im selben Sichtfeld wie das EU-Bio-Logo befinden.
- wenn Verbraucher und Verbraucherinnen ohne diese Angabe irregeführt werden könnten.

Die erweiterte Kennzeichnungspflicht kommt zur Anwendung, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind:

1. Es gibt eine **freiwillige Angabe** über das Ursprungsland oder den Herkunftsort des Lebensmittels.
2. Die Angabe des Ursprungslandes oder des **Herkunftsortes des Lebensmittels ist nicht identisch mit dem Ursprungsland oder dem Herkunftsort seiner primären Zutat/en.**

Was bedeutet das für Produkte mit BIO AUSTRIA-Logo?

Das Anbringen des BIO AUSTRIA-Logos stellt eine freiwillige Herkunftsangabe dar und löst die erweiterte Kennzeichnungspflicht der Herkunft aus.

Neue Herkunftskennzeichnung von Lebensmitteln bei Verwendung des BIO AUSTRIA-Logos

Beratungsblatt Herkunftskennzeichnung 20200604.docx



Nur wenn bei einem BIO AUSTRIA-Produkt das Ursprungsland oder der Herkunftsort der primären Zutat/en NICHT Österreich/ausgelobte Region ist, kommt die Kennzeichnungspflicht der Herkunft der primären Zutat/en zur Anwendung.

Freiwillige Hinweise, die als Herkunftsangabe verstanden werden, sind auch Abbildungen, Piktogramme, Symbole oder Begriffe, die sich auf geographische Orte beziehen wie beispielsweise die Abbildung einer rot-weiß-roten Fahne oder einer Österreichkarte.

Darüber hinaus muss bei der Nennung einer Region mit Wortlauten wie „aus der Bioregion Mühlviertel“, „aus der Ramsau“ oder entsprechenden Symbolen oder Abbildungen, die Herkunft der primären Zutaten aus der ausgelobten Region beachtet werden.

Die Angabe von Namen und Adresse des Herstellers im Rahmen der Kennzeichnungsvorschriften löst die erweiterte Kennzeichnungspflicht nicht aus!

Was ist eine primäre Zutat?

Primäre Zutaten sind – vereinfacht ausgedrückt - jene Zutaten, die man üblicherweise mit einem Lebensmittel assoziiert. Lebensmittel können eine, mehrere oder keine primäre Zutat enthalten.

Im Wesentlichen ist eine primäre Zutat diejenige Zutat oder diejenigen Zutaten eines Lebensmittels, die

1. über 50 % dieses Lebensmittels ausmachen (quantitativer Ansatz) und/oder
2. die Verbraucher üblicherweise mit der Bezeichnung des Lebensmittels assoziieren und für die in den meisten Fällen eine mengenmäßige Angabe vorgeschrieben ist (qualitativer Ansatz).

Darunter sind auch jene Zutaten zu verstehen, die das Lebensmittel charakterisieren oder die in der Sachbezeichnung genannt bzw. durch Bilder hervorgehoben werden.

Mit Mohnstrudel oder Nussecken assoziieren die Verbraucher und Verbraucherinnen auch Mohn bzw. Nüsse.

Lebensmittel können folglich eine, mehrere oder keine primäre Zutat enthalten.

Diese Definition der Primärzutaten führt leider nicht bei jedem Lebensmittel zu einer klaren bzw. eindeutigen Antwort, was darunter zu verstehen und letztlich zu kennzeichnen ist.

Die momentanen Leitlinien lassen folgende Auslegungen vermuten:

Die Primärzutat von Mahl- und Schälgut (wie verpacktem Mehl oder Grieß) ist Getreide. Teigwaren weisen ebenfalls eine Primärzutat (Mehl oder Grieß) auf. Die Primärzutat von Wurst ist Fleisch.

Neue Herkunftskennzeichnung von Lebensmitteln bei Verwendung des BIO AUSTRIA-Logos

Beratungsblatt Herkunftskennzeichnung 20200604.docx



Die Primärzutat von Joghurt oder Käse ist Milch.

Erdbeerjoghurt weist 2 Primärzutaten auf. Einerseits Milch, da das Joghurt zu über 50% aus Milch (quantitativer Ansatz) besteht. Und andererseits Erdbeeren, da Verbraucher damit üblicherweise Erdbeeren (qualitativer Ansatz) assoziieren. Siehe weiter unten „Sonderfall Fruchtzubereitungen“!

Wird in der Bezeichnung von Broten auf die Verwendung von fettreichen Samen oder speziellem Getreide hingewiesen, wie beispielsweise Sonnenblumenbrot oder Dinkelbrot, dann gelten sowohl Sonnenblumenkerne als auch Dinkelmehl ebenfalls als primäre Zutaten. Zum Beispiel müssen bei BIO AUSTRIA -Sonnenblumenbrot, -Dinkelbrot oder – Kürbiskernbaguette die Sonnenblumen, der Dinkel oder die Kürbiskerne aus Österreich sein.

Marmorkuchen hat der oben beschriebenen Systematik folgend keine primäre Zutat.

Veränderung der Herkunft durch wesentliche Be- oder Verarbeitung

Bei verarbeiteten Zutaten/Lebensmitteln/Produkten gilt, dass sich das Ursprungsland im Zuge der Be- oder Verarbeitung ändern kann. Man bedient sich hier einer Anlehnung an das mitunter schwer verständliche Zollrecht. Dieser Umstand birgt die meisten Unsicherheiten in der Praxis und muss jedenfalls im konkreten Fall genauer betrachtet werden.

Einfach ausgedrückt, ist das Herkunftsland/Ursprungsland einer verarbeiteten Zutat jenes, in dem diese der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen wurde, die zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt. Minimalbehandlungen wie beispielsweise einfaches Abfüllen, Sortieren, Trocknen oder Verpacken begründen kein neues Herkunftsland/Ursprungsland.

Diese Änderung wirkt sich nur auf zusammengesetzte bzw. weiterverarbeitete Lebensmittel aus. Das in Österreich produzierte und zugekaufte Lebensmittel, das für die eigene Weiterverarbeitung bestimmt ist, gilt unter bestimmten Bedingungen zollrechtlich als von österreichischer Herkunft.

Beispiele:

Aus eigener Produktion stammen:	Zugekauft werden:	Weiterverarbeitetes Endprodukt
Kürbiskerne	In Österreich hergestellte Schokolade	Kürbiskerne mit Schoko Überzug
Joghurt	In Österreich gerösteter Kaffee	Kaffeejoghurt

Es kann momentan davon ausgegangen werden, dass in Bezug auf Schokolade oder Kaffee keine erweiterte Herkunftskennzeichnung anzubringen ist.

Neue Herkunftskennzeichnung von Lebensmitteln bei Verwendung des BIO AUSTRIA-Logos

Beratungsblatt Herkunftskennzeichnung 20200604.docx



In diesem Zusammenhang befindet sich allerdings noch einiges in Diskussion. Nicht zuletzt, weil bei der Frage, was als primäre Zutat zu betrachten ist, vermutlich stark auf die Verbrauchererwartung abgestellt werden wird.

Sonderfall Fruchtzubereitungen!

Bei verschiedenen verarbeiteten Lebensmitteln kann eine bereits fertige Fruchtzubereitung anstelle der einzelnen Komponenten eingesetzt werden. Bei Milchscherzeugnissen, denen Früchte oder Gemüse zugesetzt werden, ist aber nicht die Herkunft der Fruchtzubereitung, sondern die Herkunft der Früchte/des Gemüses zu beachten!

Das gilt in Zukunft sehr wahrscheinlich auch für andere Erzeugnisse wie beispielsweise Speiseeis oder Säfte.

Nähere Informationen zum Thema „Primäre Zutaten“ sind abrufbar unter <https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/Kennzeichnung/kennz.html>

Platzierung und Darstellung

Die Information über die **abweichende Herkunft** einer primären Zutat muss im selben Sichtfeld wie der geografische Hinweis des Produktes erfolgen und eine Schriftgröße von zumindest 75% dessen aufweisen (falls der geografische Hinweis durch Text erfolgt ist). Auch darf in Summe die Mindestschriftgröße gemäß Lebensmittelinformationsverordnung (im Normalfall eine x-Höhe von mindestens 1,2 mm) nicht unterschritten werden.

Die verpflichtende Angabe der Herkunft der primären Zutat/en darf nicht im Zutatenverzeichnis angegeben werden, jedoch ist die Angabe mit Hilfe eines Sterns oder eines anderen Verweises möglich, soweit die sonstigen Vorgaben der Darstellungsform der Informationen gemäß Durchführungsverordnung (Sichtfeld, Mindestschriftgröße, etc.) eingehalten werden.

Das bedeutet: Die **Herkunftsangabe** muss **im selben Sichtfeld** stehen, auf welchem das **BIO AUSTRIA Logo** abgebildet ist, **wenn die primäre Zutat/en NICHT aus Österreich** stammen.

Herkunftsangabe bei Primärzutaten, die nicht aus Österreich stammen:

Es genügt die Angabe, dass die primäre Zutat nicht aus dem Ursprungsland oder Herkunftsort des Lebensmittels kommt, d.h. ohne die Angabe der tatsächlichen Herkunft. Diese Angabe ist nur möglich, wenn die primären Zutaten zur Gänze anderen Ursprungs sind.

Neue Herkunftskennzeichnung von Lebensmitteln bei Verwendung des BIO AUSTRIA-Logos

Beratungsblatt Herkunftskennzeichnung 20200604.docx



Details zur Form der Angabe siehe FAQ des BMSGPK zur Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/775 zur Herkunftskennzeichnung der primären Zutat eines Lebensmittels, abrufbar unter

<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/Kennzeichnung/kennz.html>

Auslegungsfragen

Fragen und Antworten betreffend die Auslegung der Herkunftskennzeichnung wurden von der Europäischen Kommission und dem Österreichischen Gesundheitsministerium veröffentlicht. Diese sind als Leitlinien zu verstehen und werden anlassbezogen ergänzt und entsprechend überarbeitet.

Gerade die Frage nach den primären Zutaten eines konkreten Lebensmittels und die Anlehnung an das komplexe Zollrecht führen für die Praxis letztlich dazu, dass offene Fragen bleiben werden. Auch stehen einige Themen wie beispielsweise Säfte, Öle, Backwaren oder Bier noch in Diskussion und müssen gegebenenfalls einer Einzelfallbeurteilung unterzogen werden. Rechtsverbindliche Aussagen werden womöglich erst in Folge von gerichtlichen Entscheidungen getroffen werden können.

Zusammenfassung:

KEINE ÄNDERUNG für ein BIO AUSTRIA-Produkt mit Primärzutat(en) aus Österreich.

Wann besteht Handlungsbedarf?

1. Wenn das BIO AUSTRIA-Logo verwendet wird und die/eine **primäre Zutat NICHT aus Österreich** kommt – insbesondere bei Verwendung von Fruchtzubereitungen.
2. Wenn **zusätzliche Regionsangaben** gemacht werden und die/eine primäre Zutat **NICHT aus der angegebenen Region** stammt.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die BeraterInnen für Direktvermarktung zur Verfügung.

Ihre Ansprechpersonen in den Bundesländern sind:

Andrea Klampfer, BIO AUSTRIA Burgenland, Tel.: 0676/842 214 306

Stephan Kopeinig, Biozentrum Kärnten, Tel.: 0676/835 554 93

Lena Heher, BIO AUSTRIA Niederösterreich & Wien, Tel.: 0676/842 214 347

Claudia Grasser-Elias, BIO AUSTRIA Oberösterreich, Tel.: 0732/6902 1445

Regina Daghofer, BIO AUSTRIA Salzburg, Tel.: 0676/842 214 281

Viktoria Görgl, Bio Ernte Steiermark, Tel.: 0676/842 214 417

Elisabeth Kain, Bio Ernte Steiermark, Tel.: 0676/842 214 404

Maximilian Gritsch, BIO AUSTRIA Tirol, Tel.: 0676/842 214 423

Mirabai Aberer, BIO AUSTRIA Vorarlberg, Tel.: 05574/44 777 723